Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9948 — Allianz/GE/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 402/06)

1. Am 16. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pacific Investment Management Company LLC („PIMCO", Vereinigte Staaten), letztlich kontrolliert von Allianz SE (Deutschland);

— GE U.S. Equity Holdings Inc. und GE Capital Aviation Services Limited (zusammen mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften „GECAS", Vereinigte Staaten), die letztlich von General Electric Company (Vereinigte Staaten) kontrolliert werden.

PIMCO und GECAS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PIMCO: Portfolioverwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte für Zentralbanken, Staatsfonds, Pensionsfonds, Kapitalgesellschaften, Stiftungen sowie Einzelinvestoren weltweit verwaltet.

— GECAS: Bereitstellung eines breiten Spektrums von Finanzierungsprodukten und -dienstleistungen in Bezug auf diese Vermögenswerte, einschließlich Operating-Leasing, Kauf/Leasingrückkauf, Kapitalmärkte und Verwaltung von Flugzeugteilen.

— Gemeinschaftsunternehmen („JV"): Erwerb, Leasing und Verkauf von Luftfahrzeugen weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2])infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9948 — Allianz/GE/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.